

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **5 (1865)**

Heft 15

PDF erstellt am: **27.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:  
Jährlich Fr. 3. —  
Halbjährlich „ 1. 50

N<sup>ro</sup> 15.


Einrückungsgebühr:  
Die Zeile 10 Rp.  
Sendungen franko.

# Berner-Schulfreund.

1. August.

Fünfter Jahrgang.

1865.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

## R e f e r a t,

vorgetragen in der Sitzung des Kantonalturnlehrer-  
Vereins in Bern den 6. Mai.

### I. Welche Erfahrungen sind in Beziehung auf den Betrieb des Turnens gemacht worden?

1. Im Allgemeinen zeigt sich ein ziemlicher Mangel an Erfahrungen und zwar wesentlich deshalb, weil das Turnen bisher nicht in dem Umfange betrieben wurde und zum Theil nicht hat betrieben werden können, wie es zur Erlangung eines maßgebenden Urtheils nothwendig wäre. Ein geregelter Turnunterricht beschränkte sich an den meisten Mittelschulen auf den Sommer, während er im Winter aus Mangel an geeigneten Turnlokalen und aus Mangel an Zeit nicht betrieben werden konnte.

2. Das Turnen übt auf den Schüler einen vortrefflichen entwickelnden und erzieherischen Einfluß aus, indem es nicht bloß seine körperlichen, sondern auch seine geistigen und moralischen Kräfte fördert und ausbildet, insofern es nämlich ein pädagogisch betriebenes Schulturnen ist, das den Körper und seine Bewegungen unter die strenge Herrschaft des vernünftigen Denkens und Wollens stellt und namentlich den Grundsatz der Genauigkeit nicht außer Acht läßt.

3. Es ist unpädagogisch und erweist sich als zweckwidrig, sämtliche Schüler einer zwei- und mehrtheiligen Sekundarschule in